

08.11.00**A - Fz - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

A. Zielsetzung

Bei der Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion handelt es sich um eine Virusinfektion mit serologisch und immunologisch identischen, aber biologisch abgrenzbaren Virusstämmen. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis - IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Tier: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis - IPV, beim männlichen Tier: Infektiöse Balanoposthitis - IBP). Eine Besonderheit dieser Infektionskrankheit liegt darin, dass ein infiziertes Tier in der Regel lebenslang Virusträger bleibt und insoweit permanent eine Infektionsquelle darstellt.

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) wurde die Grundlage geschaffen, bereits BHV1-freie Rinderbestände vor Reinfektionen durch das Einstellen unerkannt infizierter Rinder zu schützen. Zudem wurden die Kriterien festgelegt, nach denen ein Rinderbestand bzw. ein einzelnes Rind als frei von der Infektion anzusehen ist. Mit den Regelungen der Verordnung ist es aber nicht möglich, zu einer Sanierung der Rinderbestände zu kommen. Dies ist aber vor dem Hintergrund zunehmender Sanierungsbestrebungen anderer Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Schweden, Österreich und Bozen in Italien sind frei nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG¹) zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Rinderzucht erforderlich. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Anpassung der geltenden Verordnung. Wesentliche Inhalte der Änderungsverordnung sind die Untersuchungspflicht der Rinder sowie Schutzmaßnahmen vor und nach amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

¹ Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der Fassung der Richtlinie 97/12/EG vom 17. März 1997 (ABl. EG Nr. L 109 S. 1)

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Hand**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Sofern sich die Länder z. B. an den Untersuchungskosten oder an den Kosten für die Impfung beteiligen, können Kosten entstehen, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. In welchem Umfang welche Kosten übernommen werden, variiert in den Ländern, so dass der Umfang dieser Kosten nicht bezifferbar ist.

Schätzungen gehen dahin, dass in Abhängigkeit von der Seuchensituation und der Größe der Rinderpopulation im ersten Jahr der Sanierung Kosten von bis zu 30 Mio. DM entstehen, wobei in diesem Betrag allerdings die unter Nummer 3 genannten sonstigen Kosten bereits enthalten sind.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung hat durch eine verstärkte Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Der Umfang der Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von der jeweiligen Seuchensituation abhängt, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung sieht eine Untersuchungsverpflichtung für den Besitzer von Zucht- und Nutztieren vor. In Abhängigkeit von der Anzahl zu untersuchender Rinder fallen Untersuchungskosten an. Für eine blutserologische Untersuchung ist mit durchschnittlichen Kosten von etwa 5,00 DM zu rechnen; die Kosten für die milchserologischen Untersuchungen sind niedriger. Unabhängig davon müssen die Rinder in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation gegen BHV1 geimpft werden. Pro Impfung fallen Kosten von etwa 7,00 DM an (Impfstoffkosten und Tierarztkosten).

Da die entstehenden Kosten bestandsbezogen zu betrachten sind, derzeit aber nicht klar ist, wie viele Rinder überhaupt untersucht bzw. geimpft werden müssen, lassen sich die insgesamt entstehenden Kosten nicht abschätzen.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

08.11.00

A - Fz - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ti 196/00

Berlin, den 7. November 2000

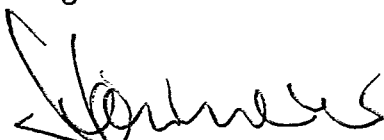
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der BHV1-Verordnung**

Vom 2000

Auf Grund des § 17b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe c, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 19 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, §§ 23 und 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 28 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion, wenn diese
 - a) durch virologische Untersuchung (Virus- oder Antigennachweis) oder
 - b) durch klinische und serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) festgestellt worden ist;
2. Verdacht auf BHV1-Infektion, wenn das Ergebnis der klinischen oder serologischen Untersuchung den Ausbruch einer BHV1-Infektion befürchten lässt.

Im Falle der serologischen Untersuchung bei Rindern, die mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, gilt Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 nur, wenn Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind. Verdacht auf BHV1-Infektion liegt im Falle einer serologischen Untersuchung von Rindern nach Satz 1 Nr. 2 dann nicht vor, wenn bei dieser Untersuchung Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 nachgewiesen worden sind und die Rinder nachweislich vor

dem 5. Dezember 1997 mit Impfstoffen geimpft worden sind, bei deren Herstellung Virusstämme verwendet wurden, die keine Deletion aufweisen, und wenn der Ausbruch einer Infektion im Bestand auf Grund weitergehender Untersuchungen nicht zu befürchten ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) aus einem Rinderbestand stammt, in dem

aa) alle über 15 Monate alten Rinder des Bestandes mindestens dreimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von sechs Monaten), keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und

bb) das Rind für die Dauer von mindestens 40 Tagen in einem von den übrigen Ställen getrennt liegenden Isolierstall abgesondert gehalten worden ist und alle in der Absonderung befindlichen Rinder bei einer zweimaligen Untersuchung im Abstand von mindestens vier Wochen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind.“

bb) In Nummer 2 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Reagent:

ein Zucht- oder Nutztier, bei dem durch serologische Untersuchungsverfahren Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 oder bei dem durch virologische Untersuchungsverfahren das BHV1 oder Antigen des BHV1 nachgewiesen worden sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Impfungen“.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Untersuchungen

(1) Der Besitzer hat, soweit sein Rinderbestand nicht bereits nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BHV1-frei ist, alle Zucht- und NutZRinder im Alter von über neun Monaten im Abstand von längstens 12 Monaten nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde,

1. sofern die Rinder des Bestandes nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
2. sofern die Rinder des Bestandes mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, blutserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

untersuchen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Reagenten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn unter Berücksichtigung des seuchenhygienischen Risikos des Bestandes und der Seuchensituation ihres Zuständigkeitsgebietes Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und die Rinder des Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, die Untersuchung aller Rinder eines Bestandes oder ihres Zuständigkeitsgebietes einschließlich der Entnahme von Blutproben anordnen.

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zucht- und NutZRinder dürfen aus einem Bestand nur verbracht oder in einen Bestand nur eingestellt werden, wenn sie die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 begleitet sind. Satz 1 gilt nicht für Rinder, die

1. aus einem Bestand verbracht und in einen Bestand eingestellt werden, der nicht BHV1-frei ist oder der sich nicht in einem Sanierungsverfahren befindet, sofern sie regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft worden sind,
2. aus einem Bestand zur tierärztlichen Behandlung verbracht werden,
3. unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
4. unmittelbar ausgeführt werden oder

5. aus einem Bestand verbracht und in einen Bestand eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und anschließend zur Schlachtung abgegeben werden.

5. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Weitergehende Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde kann das Verbringen von Rindern, die nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, über öffentliche Wege auf Weiden verbieten, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Dung und flüssige Stallabgänge aus Rinderställen oder von sonstigen Standorten der Rinder nur mit ihrer Genehmigung ausgebracht werden dürfen, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.“

6. Unterabschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Besondere Schutzmaßregeln

Titel 1

**Vor amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion
oder des Verdachts der BHV1-Infektion**

§ 5

Schutzmaßregeln

(1) Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der BHV1-Infektion in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort gelten vor der amtlichen Feststellung folgende Schutzmaßregeln:

1. Der Besitzer hat alle Rinder in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten abzusondern.
2. Rinder dürfen weder in das Gehöft oder den sonstigen Standort noch aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

3. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Rinder, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, von Personen im amtlichen Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde von einer anderen Person betreten werden, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung oder in Einwegschutzkleidung.
4. Die in Nummer 3 genannten Personen haben unverzüglich nach Verlassen der Ställe oder Standorte die Schutzkleidung abzulegen und die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Der Besitzer hat verendete oder getötete Rinder, abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten bis zur Abgabe an den Beseitigungspflichtigen so aufzubewahren, dass sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
6. Von Rindern stammende Teile, Futter, Einstreu, Dung und flüssige Stallabgänge sowie sonstige Gegenstände, mit denen Rindern in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Rinder, die unmittelbar zur Schlachtung oder nach vorheriger Impfung (Grundimmunisierung, sofern die Rinder noch nicht geimpft waren, oder Wiederholungsimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) auf betriebs-eigene Weiden verbracht werden, wobei Kontakte zu Rindern anderer Besitzer zu verhindern sind.

Titel 2

Nach amtlicher Feststellung der BHV1-Infektion oder des Verdachts der BHV1-Infektion

§ 6

Sperre

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion bei Rindern amtlich festgestellt, so unterliegen das Gehöft oder der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat alle Rinder in Ställen oder an sonstigen Standorten abzusondern.
2. Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt oder in das Gehöft oder an den sonstigen Standort verbracht werden.

3. Im Falle der künstlichen Besamung dürfen Rinder des Bestandes nur mit Samen von Bullen besamt werden, die aus einer Besamungsstation stammen, die zum Zeitpunkt der Samengewinnung frei von einer BHV1-Infektion ist.
4. Verendete oder getötete Rinder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden.
5. Der Besitzer hat abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten unverzüglich unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
6. Der Besitzer hat Behälter, Gerätschaften, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, mit denen die seuchenkranken oder verdächtigen Rindern oder ihre Abgänge in Berührung gekommen sind, ferner die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der Besitzer hat an den Ein- und Ausgängen der Ställe Matten oder andere geeignete Einrichtungen zur Desinfektion des Schuhwerks anzubringen, die nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes mit einem wirksamen Desinfektionsmittel versehen sein müssen.
8. Ställe oder sonstige Standorte, in oder an denen sich Rinder befinden, dürfen nur von dem Besitzer der Rinder, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Rinder betrauten Personen, von Tierärzten, von Personen im amtlichen Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde von einer anderen Person betreten werden, und zwar jeweils nur in bestandseigener Schutzkleidung oder in Einwegschutzkleidung.
9. Die in Nummer 8 genannten Personen haben unverzüglich nach Verlassen der Ställe oder Standorte die Schutzkleidung abzulegen und die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.
10. Alle Personen haben vor dem Verlassen des Gehöfts ihr Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 darf das Verbringen der Rinder nur genehmigt werden

1. zur unmittelbaren Schlachtung oder
2. nach vorheriger Impfung mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 zum Zwecke der Ausmästung in einen Mastbestand oder zur sonstigen Nutzung in einen nicht BHV1-freien Bestand oder in einen nicht in der Sanierung befindlichen Bestand, wenn sichergestellt

ist, dass die Rinder aus diesem Bestand nur zur unmittelbaren Schlachtung verbracht werden.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Rinder, die nach vorheriger Impfung (Grundimmunisierung, sofern die Rinder noch nicht geimpft waren, oder Wiederholungsimpfung entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers) auf betriebseigene Weiden, auf denen sich keine Rinder anderer Bestände befinden, verbracht werden.

(4) Absatz 1 Nr. 5 gilt nicht, soweit abgestoßene oder abgestorbene Früchte, tot geborene Kälber oder Nachgeburten für Untersuchungen benötigt werden.

§ 7

Tötung

Ist der Verdacht des Ausbruchs oder der Ausbruch der BHV1-Infektion in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde die Tötung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder anordnen.

§ 8

Sperrbezirk

Ist der Ausbruch der BHV1-Infektion bei Rindern in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde das Gebiet in einem von ihr bestimmten, für die Seuchenbekämpfung erforderlichen Umkreis um das Gehöft oder den sonstigen Standort zum Sperrbezirk erklären und eine amtstierärztliche Untersuchung von Rinderbeständen, einschließlich der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion, sowie die Impfung von Rindern im Sperrbezirk anordnen. Die zuständige Behörde kann ferner anordnen, dass Rinder nur mit Genehmigung aus dem Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

§ 9

Ansteckungsverdacht

Ist in einem Gehöft oder an einem sonstigen Standort der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der BHV1-Infektion amtlich festgestellt, so stellt die zuständige Behörde epizootologische Nachforschungen an und unterstellt alle Rinder der Gehöfte oder sonstigen Standorte,

1. von denen die Seuche eingeschleppt oder
2. in die die Seuche bereits weiterverschleppt

worden sein kann, für die Dauer von 40 Tagen der behördlichen Beobachtung. Die zuständige Behörde kann die Entnahme von Blutproben zur Untersuchung auf eine BHV1-Infektion sowie für diesen Bestand die Impfung anordnen.

§ 10

Reinigung und Desinfektion

(1) Nach Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Rinder hat der Besitzer unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Standorte im Stall, in oder an denen kranke oder verdächtige Rinder gehalten worden sind, zu reinigen und zu desinfizieren sowie eine Schädnerbekämpfung durchzuführen,
2. alle Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, einschließlich der Fahrzeuge, mit denen diese Tiere in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Der Besitzer hat Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, zu verbrennen oder zusammen mit dem Dung zu packen. Davon abweichend darf der Besitzer Futter auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung des Seuchenerregers gewährleistet ist, unterwerfen. Der Besitzer hat den Dung an einem für Rinder unzugänglichen Platz zu packen, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Flüssige Abgänge aus den Rinderställen oder sonstigen Standorten der Rinder hat der Besitzer nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren oder mindestens zwei Monate zu lagern. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die zuständige Behörde kürzere Lagerzeiten genehmigen, wenn Belange der Seuchebekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 11

Ausstellungen, Märkte

Wird bei Rindern, die sich auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art befinden, die BHV1-Infektion amtlich festgestellt oder liegt ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, so kann die zuständige Behörde entsprechend den §§ 5 bis 10 Anordnungen treffen.“

7. Der bisherige § 7 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§12

Aufhebung der Schutzmaßregeln

(1) Angeordnete Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die BHV1-Infektion erloschen ist oder der Verdacht auf BHV1-Infektion beseitigt ist.

(2) Die BHV1-Infektion gilt als erloschen, wenn

1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
2. die infizierten Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind, die übrigen Rinder des Bestandes keine auf die BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und frühestens 40 Tage nach Entfernen des letzten infizierten Rindes zwei im Abstand von mindestens vier Wochen bei allen über neun Monate alten Rindern entnommene Blutproben mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 untersucht worden sind oder
3. die infizierten Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind, die übrigen Rinder des Bestandes mindestens zweimal gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und innerhalb von 40 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und
4. die Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden sind.

(3) Der Verdacht auf eine BHV1-Infektion gilt als beseitigt, wenn

1. die seuchenverdächtigen Rinder verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und die übrigen Rinder des Bestandes keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen und
 - a) frühestens 40 Tage nach Entfernen der seuchenverdächtigen Rinder eine serologische Untersuchung aller über neun Monate alten weiblichen Rinder auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist oder
 - b) mindestens zweimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und frühestens 40 Tage nach der letzten Impfung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein der BHV1 untersucht worden sind oder

2. alle Rinder des Bestandes mindestens zweimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und innerhalb von 40 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen oder
3. die seuchenverdächtigen Rinder mindestens zweimal geimpft worden sind (Grundimmunisierung) und alle Rinder des Bestandes innerhalb von 40 Tagen nach der Impfung keine auf eine BHV1-Infektion hinweisenden klinischen Erscheinungen zeigen.“

8. Der bisherige § 8 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 2a Abs. 2 oder §§ 4, 7, 8 oder 9 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 11, oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 ein Rind impft,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Zucht- oder Nutztier verbringt oder einstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 eine Bescheinigung nicht oder nicht mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 7 einen Stall oder Standort betritt,
5. einer Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 5, 8 oder 9 oder § 10 Abs. 1 über das Ablegen der Schutzkleidung, die Reinigung, die Desinfektion oder die Schadnagerbekämpfung zuwiderhandelt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 ein Rind, eine Frucht, ein Kalb oder eine Nachgeburt nicht oder nicht richtig aufbewahrt,

7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 einen dort genannten Gegenstand entfernt,
 8. ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 ein Rind entfernt oder verbringt,
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 ein Rind besamt,
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 5 eine Frucht, ein Kalb oder eine Nachgeburt nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen lässt oder
 11. einer Vorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 über das Verbrennen, das Packen, die Desinfektion oder das Lagern von Futter, Einstreu, Dung oder flüssigem Stallabgang zuwiderhandelt.“
9. In Anlage 2 wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 1)“ durch die Angabe „(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
10. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1 Satz 1)

**Amtstierärztliche Bescheinigung
über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes**

Der Bestand (Die Bestände)¹⁾

des (der)

in Kreis

Land

ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung frei von einer BHV1-Infektion.

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes¹⁾
erfolgte am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate²⁾ / 6 Monate²⁾ / 12 Monate²⁾
nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand

.....¹⁾ am

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes
mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der
zuständigen Behörde

.....
(Unterschrift)

- 1) Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.
2) Nichtzutreffendes streichen. “

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der
BHV1-Verordnung in der vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3] an geltenden
Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1)-Infektion handelt es sich um eine Virusinfektion mit serologisch und immunologisch identischen, aber biologisch abgrenzbaren Virusstämmen. Die bevorzugten Manifestationsorgane sind der Respirationstrakt (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis - IBR) und der Genitaltrakt (beim weiblichen Tier: Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis - IPV, beim männlichen Tier: Infektiöse Balanoposthitis - IBP). Eine Besonderheit dieser Infektionskrankheit liegt darin, dass ein infiziertes Tier in der Regel lebenslang Virusträger bleibt und insoweit permanent eine Infektionsquelle darstellt.

Mit der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) wurde die Grundlage geschaffen, bereits BHV1-freie Rinderbestände vor Reinfektionen durch das Einstellen unerkannt infizierter Rinder zu schützen. Zudem wurden die Kriterien festgelegt, nach denen ein Rinderbestand bzw. ein einzelnes Rind als frei von der Infektion anzusehen ist. Mit den Regelungen der Verordnung ist es aber nicht möglich, zu einer Sanierung der Rinderbestände zu kommen. Dies ist aber vor dem Hintergrund zunehmender Sanierungsbestrebungen anderer Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Schweden, Österreich und Bozen in Italien sind frei nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG²) zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Rinderzucht erforderlich. Daher muss die BHV1-Verordnung angepasst werden.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Sofern sich die Länder z. B. an den Untersuchungskosten oder an den Kosten für die Impfung beteiligen, können Kosten entstehen, die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. In welchem Umfang welche Kosten übernommen werden, variiert in den Ländern, so dass der Umfang dieser Kosten nicht bezifferbar ist.

Schätzungen gehen dahin, dass in Abhängigkeit von der Seuchensituation und der Größe der Rinderpopulation im ersten Jahr der Sanierung Kosten von bis zu

² Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977) in der Fassung der Richtlinie 97/12/EG vom 17. März 1997 (ABl. EG Nr. L 109 S. 1)

30 Mio. DM entstehen, wobei in diesem Betrag allerdings die unter Nummer 3 genannten sonstigen Kosten bereits enthalten sind.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung hat durch eine verstärkte Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Der Umfang der Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von der jeweiligen Seuchensituation abhängt, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Die Verordnung sieht eine Untersuchungsverpflichtung für den Besitzer von Zucht- und Nutztieren vor. In Abhängigkeit von der Anzahl zu untersuchender Rinder fallen Untersuchungskosten an. Für eine blutserologische Untersuchung ist mit durchschnittlichen Kosten von etwa 5,00 DM zu rechnen; die Kosten für die milchserologischen Untersuchungen sind niedriger. Unabhängig davon müssen die Rinder in Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation gegen BHV1 geimpft werden. Pro Impfung fallen Kosten von etwa 7,00 DM an (Impfstoffkosten und Tierarztkosten).

Da die entstehenden Kosten bestandsbezogen zu betrachten sind, derzeit aber nicht klar ist, wie viele Rinder überhaupt untersucht bzw. geimpft werden müssen, lassen sich die insgesamt entstehenden Kosten nicht abschätzen.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die klinischen Erscheinungen der BHV1-Infektion sind häufig nicht eindeutig. Zur Feststellung der Seuche sind in der Regel zusätzlich virologische oder serologische Laboruntersuchungen notwendig. Um zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen, wird unter Berücksichtigung der Aussagekraft der Untersuchungsverfahren vorgeschrieben, durch welche Untersuchungsverfahren die Seuche bzw. der Seuchenverdacht als festgestellt gelten soll.

Ein serologisch positiver Befund (allein) begründet - ebenso wie ein (alleiniger) klinischer Befund - den Verdacht auf BHV1 (Buchstabe a).

Eine Anpassung des § 1 Abs. 2 Buchstabe c ist erforderlich, um das Risiko einer Verschleppung der BHV1 durch nach Buchstabe c BHV1-freie Rinder weiter zu minimieren. Die geforderte 40-tägige Absonderung in einem Isolierstall kann dabei bei extensiv gehaltenen Rindern, die noch nie in einem Stall gehalten worden sind, auch an einem isoliert gelegenen Standort durchgeführt werden. Grundsätzlich ist jedoch die Gleichstellung von BHV1-gE-Antikörper-negativen Tieren aus geimpften Beständen mit BHV1-Antikörper-negativen Tieren aus anerkannt freien Beständen auch nach einer ausreichend langen Quarantänezeit mit einem erhöhten Risiko für den aufnehmenden Betrieb verbunden (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa).

Als neue Nummer 3 in § 1 Abs. 2 wird eine Definition des „Reagenten“ eingeführt (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb).

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 1 TierSG.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung zur neuen Nummer 6 (§ 6)

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Um zu einer Tilgung der BHV1-Infektion zu kommen, ist es erforderlich, den Seuchenstatus der Tiere bzw. des Bestandes zu kennen, um entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung treffen zu können. Insoweit ist die Untersuchung von Zucht- und Nutzrindern erforderlich. Der zuständigen Behörde wird einerseits die Befugnis eingeräumt, unter Auflagen Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zuzulassen. Diese Ausnahmen sind für Betriebe, für die auf Grund der jetzigen Seuchensituation eine BHV1-Sanierung nicht erstrebenswert ist, notwendig. Bei diesen Betrieben handelt es sich um reine Mastbestände bzw. getrennte Mastabteilungen sowie um Abmelkbetriebe oder Ammenkuhhaltungen, die nur Tiere zur Schlachtung abgeben. Andererseits wird der zuständigen Behörde aber auch die Befugnis eingeräumt, die Untersuchung auf eine BHV1-Infektion anzuordnen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 TierSG

Zu Nummer 4 (§ 3)

Im Hinblick auf das Verbringen von Rindern wird konkretisiert, dass bereits der abgebende Tierhalter sicherzustellen hat, dass die Rinder den Vorgaben des § 1 Abs. 2 Nr. 2 (BHV1-

freies Rind) entsprechen. Zudem werden die bisher schon möglichen Ausnahmen weiter konkretisiert.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c; § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Der neue § 4 räumt der zuständigen Behörde die Befugnis ein, das Verbringen von nicht BHV1-freien Rindern auf Weiden zu untersagen, um zu verhindern, dass es bei einem möglichen Weidegang mit BHV1-freien Rindern zu einer Infektion dieser Rinder kommt (Absatz 1).

Weiterhin soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden, die Ausbringung von Dung und Gülle von einer Genehmigung abhängig zu machen, da durch diese Stoffe die Seuche verschleppt werden kann (Absatz 2).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 19 TierSG

Zu Nummer 6 (§§ 5 bis 11)

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 verfolgen den Zweck, den Seuchenherd schon vor der amtlichen Feststellung, insbesondere aber nach der amtlichen Feststellung der Seuche, durch Sperr- und Desinfektionsmaßnahmen so abzuschirmen, dass eine mittelbare oder unmittelbare Verschleppung des Erregers vermieden wird.

Der zuständigen Behörde wird die Befugnis eingeräumt, in Abhängigkeit von der BHV1-Situation in der betroffenen Region für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Rinder die Tötung anzuordnen (§ 7).

Bei flächenhafter Ausbreitung der BHV1-Infektion in einem Gebiet wird in der Regel bei Feststellung des Seuchenausbruchs nicht auszuschließen sein, dass sich die Seuche bereits unerkannt in der Umgebung des Seuchengehöfts oder des sonstigen Standorts ausgebreitet hat. In diesen Fällen kann die Bildung eines Sperrbezirks mit den für diesen vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche notwendig werden. Die Entscheidung hierüber muss der zuständigen Behörde unter Abwägung der konkreten Umstände überlassen bleiben (§ 8).

Rinder können sich schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts in dem Herkunftsbestand infiziert haben und die Seuche beim Verbringen in einen anderen Bestand verschleppen. Dies ist auch zu befürchten, wenn Rinder sonst Berührung mit an der BHV1-Infektion erkrankten Rindern hatten. Die amtliche Beobachtung aller Rinder der Bestände, aus denen die Seuche eingeschleppt oder in die sie inzwischen verschleppt

sein kann, ist daher geboten. Im Einzelfall kann auch die Untersuchung sowie die Impfung ansteckungsverdächtiger Rinder nötig sein; die Ermächtigung dies anzuordnen, wird der zuständigen Behörde eingeräumt (§ 9).

Um Reinfektionen zu vermeiden, ist eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Ställe und sonstigen Standorte sowie der Gerätschaften, die Träger des Seuchenerregers sein können, erforderlich. Gleichzeitig wird vorgegeben, wie noch vorhandenes Futter sowie die Einstreu zu behandeln sind (§ 10).

Auch bei Rindern, die sich auf Ausstellungen, Märkten, Sammelstellen und Veranstaltungen ähnlicher Art oder auf dem Transport befinden, muss die Seuchenbekämpfung im Grundsatz nach den in §§ 5 bis 10 enthaltenen Maßregeln durchgeführt werden. Die anzuwendenden Maßnahmen müssen den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalls angepasst werden und praktikabel sein (§ 11).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und § 27 TierSG (§ 5)

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 26 und § 27 TierSG (§ 6)

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 24 Abs. 1 TierSG (§ 7)

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 22 Abs. 1 und § 23 TierSG (§ 8)

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 19 Abs. 1 und § 23 TierSG (§ 9)

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 27 TierSG (§ 10)

§ 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 23, § 24 Abs. 1, §§ 26, 27 und 28 TierSG (§ 11)

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die Vorschriften zur Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln werden mit dem Ziel einer Sanierung neu definiert.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 9 (Anlage 2)

Redaktionelle Anpassung an geänderte materielle Vorschriften.

Zu Nummer 10 (Anlage 3)

Anpassung der Bescheinigung an das Erfordernis der Praxis im Hinblick darauf, dass mit einer Bescheinigung die BHV1-Freiheit für mehrere Bestände dokumentiert werden kann.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 TierSG.

Zu Artikel 2

Wegen der umfangreichen Änderungen ist eine Neufassung der Verordnung angezeigt.

Zu Artikel 3

Um die Sanierungsbestrebungen nicht zu verzögern, soll die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.